

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

30.05.1978

Geschäftszahl

0185/78

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie VwGH Erkenntnis 1978/05/23 2673/77 1

Stammrechtssatz

Die Übertretung des Burgenländischen Jugendschutzgesetzes, LGBl Nr 1/1970 ist ein Ungehorsamsdelikt.